

Satzung
der Ortsgemeinde Waldrohrbach über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom xx.xx.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Waldrohrbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Waldrohrbach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 465 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bzw. bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Waldrohrbach, den
Ortsgemeinde Waldrohrbach
Ausgefertigt:

Thomas Wick
Ortsbürgermeister